

## **Schäferhundverein RSV2000 e.V.**

### **Richtlinien für Ortsgruppen**

1. Ortsgruppen können von den Mitgliedern des Schäferhundverein RSV2000 e.V., nachfolgend als Hauptverein bezeichnet, gegründet werden, wenn die Voraussetzung des BGB für eingetragene Vereine und die Vorgaben der Mustersatzung erfüllt werden.
2. Ortsgruppen lassen sich als selbstständiger Verein in das örtliche Vereinsregister eintragen.
3. Ortsgruppen müssen vor der Gründung ihre Anerkennung beim Hauptverein vorab schriftlich eruieren. Bis zur Befürwortung durch den Vorstand des Hauptvereins besteht seitens der Ortsgruppen nicht das Recht, im Namen auf den Schäferhundverein RSV2000 e.V. hinzuweisen.
4. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
  - a. Erklärung über Anerkennung der Richtlinien für Ortsgruppen
  - b. Ortsgruppensatzung
  - c. Bestätigung einer eigenen Platzanlage, die für mindestens zwei Jahre der Ortsgruppe zu Verfügung stehen muss, oder Bestätigung eines Untermietvertrages bei einem bestehenden Verein, der auf eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren abgeschlossen sein muss
  - d. Benennung eines Vorstandes mit Vorsitzendem, Leiter Ausbildung und Zucht (OG LAZ), Kassierer, Schriftführer
  - e. Abbuchungsauftrag für gebührenpflichtige Leistungen
5. Die Ortsgruppensatzung muss mindestens die Mustersatzung beinhalten. Darüber hinaus kann die Satzung weitere Punkte enthalten, die aber der vorgegebenen Mustersatzung, der Satzung und den Beschlüssen des Hauptvereins nicht widersprechen dürfen.
6. Nach Befürwortung durch den Hauptverein muss die Satzung innerhalb von 6 Monaten beim Registergericht eingetragen und dies schriftlich dem Vorstand des Hauptvereins mitgeteilt werden. Erst dann kann eine Anerkennung durch den Schäferhundverein RSV2000 e.V. wirksam sein. Über eine Fristverlängerung bei der Vorlage eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand des Hauptvereins.
7. Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dem Hauptverein unmittelbar (maximal innerhalb von zwei Monaten) jede Satzungsänderung und Vorstandsänderung mitzuteilen.
8. Ortsgruppen kann vom Vorstand des Hauptvereins die Anerkennung wieder entzogen werden, wenn die Ortsgruppe oder ihre Amtsträger gegen die Interessen des Hauptvereins verstoßen. Die Ortsgruppe darf ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Namen auf den Schäferhundverein RSV2000 e.V. hinweisen und muss innerhalb von 6 Monaten diese Änderung beim Vereinsregister eintragen lassen.
9. Wird die Anerkennung entzogen, steht der Ortsgruppe innerhalb von einem Monat ein Einspruchsrecht an den Ehrenrat des Hauptvereins zu; dieser entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte der Ortsgruppe, ihr ist es auch untersagt Veranstaltungen und Aktivitäten unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Hauptverein zu unterhalten. Der Einspruch ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Hauptvereins einzureichen.
10. Seitens des Schäferhundverein RSV2000 e.V. besteht keine Verpflichtung eine Ortsgruppe anzuerkennen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Entscheidungen über An- oder Aberkennungen müssen nicht begründet werden.